



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

i2r

INSTITUT FÜR INFORMATIONSRECHT

Gefährdung der Freiheit im Internet: Panikmache ohne Hintergrund?

Prof. Dr. Thomas Wilmer 2012
Hochschule Darmstadt

Überblick: Freiheit für Rechtsverletzungen?

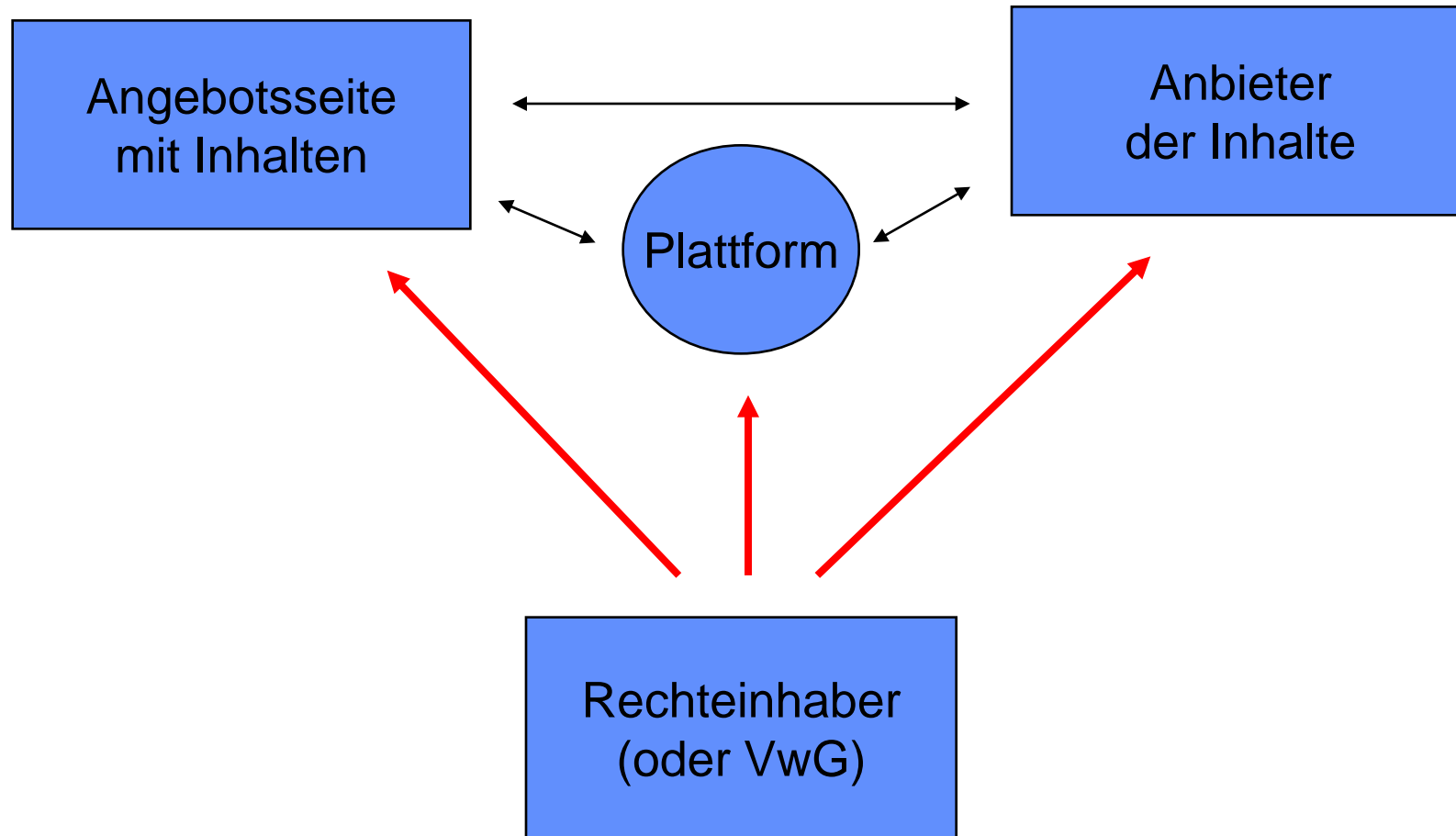
- Welche Einschränkungen für die Verbreitung von Inhalten stehen den Internetnutzern bevor?
- Welche Einschränkungen müssen Provider und Multiplikatoren befürchten?
- Brauchen wir mehr oder weniger Freiheit im Internet?

Überblick: Freiheit für Rechtsverletzungen?

1. Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung
 - Alles ad ACTA gelegt?
 - Institutionen und Aktuelle Fälle
2. Datenschutzverordnung
 - Datenschutz und Freiheitsrechte
3. Persönlichkeitsrechte
 - Grundregeln KunstUrhG
 - Internetspezifische Beeinträchtigungen
 - Aktuelle Fälle
4. Meinungsfreiheit
 - Abwägung online und offline

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

Die Akteure



Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

- Studie des BMVI; GfK und Börsenverein (22.12.2012):
Bußgelder und Warnhinweise statt Sperren
 - Befragt wurden innerhalb der GfK Media*Scope 10.000 Personen, die repräsentativ für 63,6 Mio. Deutsche ab zehn Jahren seien. Zur Validierung fand eine Zusatzbefragung unter 3.000 Personen statt, die repräsentativ für 46,0 Mio. Deutschen Online ab 14 Jahren sein soll.
 - 2/3 der Bevölkerung das jeweilige legale Online-Angebot von Musik (81 Prozent), E-Books (72 Prozent) und filmischen Inhalten (69 Prozent) als ausreichend.
 - 3,1 Millionen Deutsche haben urheberrechtlich geschützte Musik, Bücher, Filme oder TV-Serien illegal aus dem Internet heruntergeladen (entspricht jedem fünften Downloader von Medieninhalten).

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

Grundlage: Mindeststandard nach Art. 2 Abs. 1

Eine Vertragspartei darf in ihrem Recht eine umfassendere Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums festschreiben, als es dieses Übereinkommen vorschreibt, sofern die betreffenden Maßnahmen diesem Übereinkommen nicht zuwiderlaufen. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Umsetzung dieses Übereinkommens in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

ACTA

Acta setzt nach seinem Artikel 1 etwaige Verpflichtungen einer Vertragspartei gegenüber einer anderen Vertragspartei aus bestehenden Übereinkünften, einschließlich des TRIPS-Übereinkommens, nicht außer Kraft, sondern bekräftigt dessen Ziele (Art. 2 Abs. 3).

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

Es besteht keine Verpflichtung zur Einführung im Mitgliedsland unbekannter Schutzrechte (Art. 3 Abs. 1) und begründet für eine Vertragspartei keine Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein Recht des geistigen Eigentums nach ihren Rechtsvorschriften nicht geschützt ist.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

Artikel 12 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, **schnelle und wirksame** einstweilige Maßnahmen anzuordnen:
 - a) gegenüber einer Partei oder, wo dies zweckdienlich erscheint, gegenüber einem Dritten, welcher der Zuständigkeit des betreffenden Gerichts untersteht, zu dem Zweck, die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern und insbesondere zu verhindern, dass Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, in die Vertriebswege gelangen,
 - b) um einschlägige Beweise hinsichtlich der mutmaßlichen Rechtsverletzung zu sichern.

- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, wo dies zweckdienlich erscheint, einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung der anderen Partei zu treffen, insbesondere dann, wenn durch Verzug dem Rechteinhaber wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden. In Verfahren ohne Anhörung der anderen Partei sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Gerichte befugt sind, bei Beantragung einstweiliger Maßnahmen mit der gebotenen Eile tätig zu werden und unverzüglich eine Entscheidung zu treffen

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

ARTIKEL 23

Strafbare Handlungen

- (1) Jede Vertragspartei sieht Strafverfahren und Strafen vor, die zumindest bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren oder vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Waren in gewerblichem Ausmaß Anwendung finden.

- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts schließen Handlungen in gewerblichem Ausmaß zumindest solche Handlungen ein, die der Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils dienen.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

ACTA

ARTIKEL 25

Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung

- (5) Eine Vertragspartei sieht bezüglich der in Artikel 23 (Strafbare Handlungen) Absätze 1, 2, 3 und 4 genannten und von ihr mit Strafverfahren und Strafen belegten Rechtsverstöße vor, dass ihre zuständigen Gerichte die Befugnis haben,
- a) die Beschlagnahme von Vermögenswerte in einer Höhe anzuordnen, die dem Wert der durch die mutmaßlich rechtsverletzende Tätigkeit hervorgebrachten oder direkt oder indirekt erlangten Vermögenswerte entspricht, und
 - b) die Einziehung von Vermögenswerten in einer Höhe anzuordnen, die dem Wert der durch die rechtsverletzende Tätigkeit hervorgebrachten oder direkt oder indirekt erlangten Vermögenswerte entspricht.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

ARTIKEL 27

Durchsetzung im digitalen Umfeld

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass Durchsetzungsmaßnahmen in dem in den Abschnitten 2 (Zivilrechtliche Durchsetzung) und 4 (Strafrechtliche Durchsetzung) bestimmten Umfang in ihrem Recht vorgesehen sind, damit wirksam gegen eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, die im digitalen Umfeld erfolgt, vorgegangen werden kann; **dies umfasst auch Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfe zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen.**

- (2) Über die Bestimmungen des Absatzes 1 hinaus gelten die Durchsetzungsverfahren der jeweiligen Vertragspartei auch bei der Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten über digitale Netze, was die widerrechtliche Nutzung von Mitteln zur Weiterverbreitung zu rechtsverletzenden Zwecken einschließen kann. Diese Verfahren sind so anzuwenden, dass rechtmäßige Tätigkeiten, einschließlich des elektronischen Handels, nicht behindert werden und dass - in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei - Grundsätze wie freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und Schutz der Privatsphäre beachtet werden

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

ARTIKEL 27

Durchsetzung im digitalen Umfeld

- (3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben zu fördern, die darauf gerichtet sind, Verstöße gegen Markenrechte, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wirksam zu bekämpfen und gleichzeitig den rechtmäßigen Wettbewerb und - in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei - Grundsätze wie freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und Schutz der Privatsphäre zu beachten.
(Beeinflussung?)
- (4) Eine Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre zuständigen Behörden dazu ermächtigen, einem Online-Diensteanbieter gegenüber anzuordnen, einem Rechteinhaber unverzüglich die nötigen Informationen zur Identifizierung eines Teilnehmers offenzulegen, dessen Nutzerkonto zur mutmaßlichen Rechtsverletzung genutzt wurde, falls dieser Rechteinhaber die Verletzung eines Marken-, Urheber- oder verwandten Schutzrechts rechtsgenügend geltend gemacht hat und die Informationen zu dem Zweck eingeholt werden, diese Rechte zu schützen oder durchzusetzen. *Diese Verfahren sind so anzuwenden, dass die Errichtung von Schranken für rechtmäßige Tätigkeiten, einschließlich des elektronischen Handels, vermieden wird und dass - in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei - Grundsätze wie freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und Schutz der Privatsphäre beachtet werden.*

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

ARTIKEL 27

Durchsetzung im digitalen Umfeld

(6) Um den hinreichenden Rechtsschutz und die wirksamen Rechtsbehelfe nach Absatz 5 zu gewährleisten, erlässt jede Vertragspartei Schutzbestimmungen zumindest gegen folgende Handlungen:

a) in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften

i) das unerlaubte Umgehen einer wirksamen technischen Vorkehrung durch einen Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, und

ii) das öffentliche Anbieten einer Vorrichtung oder eines Erzeugnisses, einschließlich Computersoftware, oder einer Dienstleistung als Mittel zur Umgehung einer wirksamen technischen Vorkehrung und

b) die Herstellung, die Einfuhr oder den Vertrieb von Vorrichtungen oder Erzeugnissen, einschließlich Computersoftware, oder die Erbringung von Dienstleistungen,

i) die vornehmlich dazu bestimmt sind oder zu dem Zweck hergestellt werden, eine wirksame technische Vorkehrung zu umgehen, oder

ii) die keinen wesentlichen anderen wirtschaftlich bedeutsamen Zweck haben als die Umgehung einer wirksamen technischen Vorkehrung.

Durch IPRED erledigt?

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

ARTIKEL 28

Fachkompetenz im Bereich der Rechtsdurchsetzung, Informationen und interne Koordinierung

(1) Jede Vertragspartei regt den Aufbau von Fachkompetenz in den in ihrem Rechtsraum für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zuständigen Behörden an.

(2) Jede Vertragspartei fördert die Erhebung und Auswertung statistischer Daten und sonstiger sachdienlicher Informationen über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, ebenso die Zusammenstellung von Informationen über Verfahren, die sich bei der Vorbeugung oder Bekämpfung von Rechtsverletzungen bewährt haben.

(3) Jede Vertragspartei fördert, soweit es zweckdienlich erscheint, die interne Abstimmung zwischen den für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zuständigen Behörden und erleichtert das gemeinsame Vorgehen dieser.

(4) Jede Vertragspartei ist bestrebt, wo dies zweckdienlich erscheint, den Aufbau und die Aufrechterhaltung formeller oder informeller Strukturen, beispielsweise von Beratungsgremien, zu fördern, über die ihren zuständigen Behörden die Auffassungen von Rechteinhabern und sonstigen einschlägigen Interessenträgern zufließen können.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

ARTIKEL 36

ACTA-Ausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen den ACTA-Ausschuss ein. Jede Vertragspartei ist im Ausschuss vertreten.
- (2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Umsetzung und Durchführung dieses Übereinkommens,
 - b) Erörterung von Fragen der Weiterentwicklung dieses Übereinkommens,
 - c) Erörterung etwaiger Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens nach Artikel 42

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

(Neue) Maßnahmen ?

ARTIKEL 6

Allgemeine Pflichten im Bereich der Rechtsdurchsetzung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Recht Durchsetzungsverfahren bereitstellt, die ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von unter dieses Übereinkommen fallenden Rechten des geistigen Eigentums ermöglichen, einschließlich Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfe zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen. Diese Verfahren sind so anzuwenden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.
- (2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels eingeführten, aufrechterhaltenen oder angewandten Verfahren müssen fair und gerecht sein und gewährleisten, dass die Rechte aller solchen Verfahren unterliegenden Teilnehmer angemessen geschützt werden. Diese Verfahren dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und dürfen keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

(Neue) Maßnahmen ?

ARTIKEL 7

Verfügbarkeit von Zivilverfahren

- (1) Jede Vertragspartei stellt den Rechteinhabern zivilrechtliche Verfahren für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums nach Maßgabe dieses Abschnitts zur Verfügung.

ARTIKEL 8

Unterlassungsanordnungen

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums befugt sind, gegenüber einer Partei die Unterlassung einer Rechtsverletzung anzuordnen, und gegenüber dieser Partei oder, wo dies zweckdienlich erscheint, gegenüber einem Dritten, welcher der Zuständigkeit des betreffenden Gerichts untersteht, unter anderem anzuordnen, dass Waren, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, daran gehindert werden, in die Vertriebswege zu gelangen.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

(Neue) Maßnahmen ?

ARTIKEL 9

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums anordnen dürfen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des diesem aus der Verletzung entstandenen Schadens einen angemessenen Schadensersatz leistet. Bei der Festlegung der Höhe des Schadensersatzes für eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sind die Gerichte einer Vertragspartei befugt, unter anderem jedes vom Rechteinhaber vorgelegte legitime Wertmaß zu berücksichtigen, das die entgangenen Gewinne beinhalten kann, den anhand des Marktpreises gemessenen Wert der von der Verletzung betroffenen Ware oder Dienstleistung oder den empfohlenen Verkaufspreis.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

(Neue) Maßnahmen ?

ARTIKEL 9

Schadensersatz

(3) Zumindest bei Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, mit denen Werke, Tonträger und Darbietungen geschützt werden, sowie bei Markennachahmung wird von jeder Vertragspartei darüber hinaus ein System eingeführt oder aufrechterhalten, das auf eines oder mehrere der folgenden Merkmale abstellt:

- a) im Voraus festgesetzte Schadensersatzbeträge oder
- b) Vermutungen als Grundlage für die Festlegung der Höhe des Schadensersatzes als angemessenen Ausgleich für den dem Rechteinhaber durch die Verletzung entstandenen Schaden oder
- c) zumindest im Fall von Urheberrechten zusätzliche Schadensersatzleistungen.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

(Neue) Maßnahmen ?

ARTIKEL 11

Informationen über die Verletzung

Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Sonderrechte, den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums auf begründeten Antrag des Rechteinhabers anordnen dürfen, **dass der Verletzer oder mutmaßliche Verletzer dem Rechteinhaber oder den Gerichten zumindest für die Zwecke der Beweissammlung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei sachdienliche Informationen vorlegt, in deren Besitz der Verletzer oder mutmaßliche Verletzer ist oder über die er Kontrolle hat.**

Informationen dieser Art können Auskünfte über Personen einschließen, die in irgendeiner Weise an der Verletzung oder mutmaßlichen Verletzung beteiligt waren, desgleichen Auskünfte über die Produktionsmittel oder die Vertriebswege der rechtsverletzenden oder mutmaßlich rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen, einschließlich Preisgabe der Identität von Dritten, die mutmaßlich an der Herstellung und am Vertrieb solcher Waren oder Dienstleistungen beteiligt waren, sowie ihrer Vertriebswege.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

- Wo ist der Stachel?
 - Acta ad Acta?
 - Ablehnung am 04.07.2012 im EU-Parlament
 - Kommissionsvorlage an EuGH
 - Keine Three-Strikes-Out-Regel...? IPRed...
 - Bußgelder oder Internetsperren?
 - „OPINION OF EUROPEAN ACADEMICS ON ANTI-COUNTERFEITING TRADE AGREEMENT“
 - Kritik an unklaren Regelungen
 - Schadensersatz und Sperrungsoptionen

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

- Wo ist der Stachel?
 - Beispiel Frankreich:
 - „Hadopi“ - Behörde zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen
 - „Three Strikes“-Umsetzung: Zweifache Abmahnung innerhalb von sechs Monaten mit „Beobachtung“ durch den ISP, dann folgt ein Gerichtsverfahren / Sperrung des Anschlusses
 - Erste Verurteilung nach Article L335-7 des Code de la propriété intellectuelle am 13.09.2012 (Anschlußinhaber haftete für Ehefrau): 150.- Euro Bußgeld (alt. 1 Monat Sperre möglich)
 - Reform: Bußgelder mit niedrigeren, aber sofort verhängten Strafen

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung ACTA

- Wo ist der Stachel?
 - Beispiel Frankreich:
 - „Hadopi“ - Behörde zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen
 - Bilanz September 2012:
 - 1,15 Millionen Warnhinweise per E-Mail erteilt
 - knapp über hunderttausend der erstmals Ermahnten erhielten eine zweite schriftliche Verwarnung zugestellt
 - 340 davon erhielten schließlich den dritten Strike (Bußgeld oder Sperre 1 Monat)
 - 14 Fälle wurden an die Gerichte weitergereicht.

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Erstes-Urteil-gegen-Raubkopierer-in-Frankreich-1707909.html>

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

Aktuelle Fälle

LG Hamburg, Urteil v. 20.04.2012, Az. 310 O 461/10

(u.a.: Zuckowski: „Lieder, die wie Brücken sind“, Froboess „Zwei kleine Italiener“, Farian „Rivers of Babylon“, Alex C. feat. Y-Ass „Sex an der Bar“)

1. Youtube kann als Störer für urheberrechtsverletzende Videos, die auf der Plattform eingestellt werden, haften.
2. Youtube ist nicht nur zur Löschung nach Hinweis verpflichtet, sondern muß auch durch Content-ID-Verfahren und Wortfilter künftige Uploads der betroffenen Videos verhindern.

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

Aktuelle Fälle

LG HH:

„(2) Nach den vorstehenden Grundsätzen ist es der Beklagten zuzumuten, durch den Einsatz einer Software künftige Uploads zu verhindern, die eine mit der gemeldeten Musikaufnahme übereinstimmende Aufnahme enthalten. Zum einen ist insoweit - wie geschehen - ein sog. MD5-Filter einzusetzen, zum anderen steht der Beklagten dazu eine geeignete Software in Form des von ihr entwickelten Content-ID-Programms zur Verfügung. **Es ist der Beklagten insoweit zuzumuten, das jeweils als Rechtsverletzung gemeldete konkrete Video selbst als Referenzdatei in das Content-ID Programm einzustellen und sämtliche künftig hochgeladenen Videos mit übereinstimmenden Musikaufnahmen mittels dieser Software für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sperren.“**

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

Aktuelle Fälle

LG HH:

„Im Zusammenhang damit ist ein System zu installieren, das im Falle des Widerspruchs eines Nutzers, dessen Video von der Sperrung betroffen ist, eine unmittelbare Klärung zwischen dem Rechteinhaber und dem Nutzer zulässt. Das von der Beklagten für solche Fälle angewandte Dispute-Verfahren ist – soweit ersichtlich – dazu geeignet.

Die mit diesen Pflichten einhergehenden Belastungen beeinträchtigen die Beklagte nicht unzumutbar. Die vorstehend beschriebenen Pflichten erfordern keine inhaltlichen Prüfungen, die über das hinausgehen, was die Beklagte bereits derzeit im Rahmen des von ihr angebotenen Benachrichtigungsverfahrens leistet. Etwaige "Hörvergleiche" eines beanstandeten Videos mit einem durch die Software als übereinstimmend ermittelten Video sind ebenso wenig erforderlich wie rechtliche Prüfungen.“

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

Aktuelle Fälle

- AG FFM, Urt. V. 27.08.2012, Az.: 32 C 1286/12:
 - Grundsätzliche Wahrnehmungsbefugnis der GEMA, es sei denn, es steht eindeutig fest, dass der Urheber nicht von der GEMA vertreten wird.
 - Dies gilt auch für anonym auftretende Künstler (CD der „Musikpiraten“ unter CC-Lizenz mit Musik der anonymen Gruppe „texasradiofish“)

Freiheitsrecht Anonymität?

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

Aktuelle Entwicklungen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird den Presseverlagen das ausschließliche Recht eingeräumt, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Jedoch ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz geboten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, da deren Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Nicht erfasst werden deshalb andere Nutzer, wie z. B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet damit keine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzer und für Verbraucher.

Ist das so? Konsequenz für Auffindbarkeit?

Geistiges Eigentum und Rechtsdurchsetzung

Aktuelle Entwicklungen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 87f Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient.

Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

Datenschutzverordnung

Artikel 21

Beschränkungen

1. Die Union oder die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis e und den Artikeln 11 bis 20 sowie gemäß Artikel 32 beschränken, sofern eine solche Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist
(...)

e) für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a, b, c und d genannten Zwecke verbunden sind

f) zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen.

Datenschutzverordnung

Artikel 33

Datenschutz-Folgenabschätzung

1. Bei Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Datenschutzverordnung

Artikel 33

Datenschutz-Folgenabschätzung

2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen insbesondere bei folgenden Verarbeitungsvorgängen:

a) systematische und umfassende Auswertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person, beispielsweise zwecks Analyse ihrer wirtschaftlichen Lage, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens oder zwecks diesbezüglicher Voraussagen, die sich auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten gründet und ihrerseits als Grundlage für Maßnahmen dient, welche Rechtswirkung gegenüber der betroffenen Person entfalten oder erhebliche Auswirkungen für diese mit sich bringen;

Datenschutzverordnung

Artikel 33

Datenschutz-Folgenabschätzung

3. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung; sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Datenschutzverordnung

Artikel 33

Datenschutz-Folgenabschätzung

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

Datenschutzverordnung

Artikel 45

Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

1. In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur

a) Entwicklung wirksamer Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird,

b) gegenseitigen Leistung internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch Mitteilungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen,

Datenschutzverordnung

Artikel 45

Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

1. In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur

c) Einbindung maßgeblich Beteiligter in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten dienen,

d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten.

Haftung für eigene und fremde Inhalte

- 7 TMG Eigene Verletzung von Persönlichkeitsrechten
 - Haftung wie im richtigen Leben
- 10 TMG Haftung für fremden Content:
 - Abgrenzung eigener und fremder Content...
Fatale Einräumung von Nutzungsrechten, zustimmende Hinweise
 - Einbindung fremden Contents ohne Zustimmung der Autoren
 - Mitstörerhaftung nach BGH
 - Vermeidung eines „Haftungsdeltas“ durch Nutzungsbedingungen
- Störerhaftung

Haftung für eigene und fremde Inhalte

Der Umfang der Störerhaftung ist umso größer, je mehr der folgenden Faktoren vorliegen:

1. Hohe Intensität der Rechtsverletzungen in Quantität und Qualität
2. Werbung für rechtswidrige Inhalte
3. Anbieter profitiert von rechtswidrigen Inhalten
4. Nähe zum rechtswidrigen Inhalt
5. Keine Löschrprogramme o.ä.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

§ 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Fälle

- LG Essen, Az. 4 O 263/12 vom 30.08.2012
 - Verbot der Veröffentlichung von Abmahn-Gegnerlisten
 - Kanzlei vertritt Pornoproduzenten und plante, die Namen der Abgemahnten auf einer Onlineliste zu veröffentlichen.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Fälle

Ping-Pong-Urteil des BGH, Urteil vom 27.10.2011, I ZR 131/10

Ein Tätigwerden des Hostproviders ist nur veranlasst, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer - das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung - bejaht werden kann.

Regelmäßig ist zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den Blog Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterzuleiten. Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag zu löschen. Stellt der für den Blog Verantwortliche die Berechtigung der Beanstandung substantiiert in Abrede und ergeben sich deshalb berechnete Zweifel, ist der Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und gegebenenfalls Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Fälle

- „Bettina“ LG Hamburg
 - Google: Autovervollständigung
 - Unterlassungsanspruch / Schmerzensgeld?
 - OLG HH Urteil vom 26. Mai 2011 (Az.: 3 U 67/11):
 - Google kann nicht untersagt werden, Suchergebnisse anzuzeigen, die im Zusammenhang mit der Person des Klägers die Begriffe „Immobilie“ und „Betrug“ bzw. „Machenschaften“ enthielten

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Fälle

OLG HH Urteil vom 26. Mai 2011 (Az.: 3 U 67/11):

„Denn für die Beklagte als Betreiberin der Suchmaschine bedürfte es jedenfalls eines immensen personellen und materiellen Aufwands, wenn man ihr auferlegen würde, ihre Suchergebnisse im Hinblick auf mögliche darin enthaltene Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf ihre Mehrdeutigkeit hin zu untersuchen und zu kontrollieren. Dies dürfte gemessen an den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts, das in diesem Zusammenhang darauf abstellt, das die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts eines anderen ohne übermäßige Belastungen zu beseitigen sein muss (vgl. auch: BVerfG, Kammerbeschluss vom 19.12.2007, Az: 1 BvR 967/05), auf jeden Fall eine „übermäßige Belastung“ darstellen, die geeignet wäre, sich „einschüchternd“ auf die Meinungsfreiheit auszuwirken und daher nicht hinzunehmen wäre.“

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Fälle

OLG HH Urteil vom 26. Mai 2011 (Az.: 3 U 67/11):

„Zwar kann sich der Betreiber einer Suchmaschine für die in Rede stehenden Suchergebnisse nicht auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen, da seine Veröffentlichungen eben - wie oben ausgeführt - eines Elements des eigenen Meinens oder des meinungsbezogenen Behauptens entbehren und sich auf die bloße technische Verbreitung der Äußerungen Dritter beschränken (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 25.06.2009, Az.: 1 BvR 134/03, juris, Rz. 59). Jedenfalls aber kann sich die Beklagte als Betreiberin einer Suchmaschine auf die Pressefreiheit berufen, die den Schutz, den die Äußerung des Dritten durch die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG genießt, einschließt (siehe BVerfG a.a.O.). Denn sie gewährleistet durch den Einsatz ihrer Suchmaschine den Meinungs- und Informationsaustausch der im Internet stehenden Äußerungen Dritter.“

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Fälle

Ähnlich OLG München, Urteil vom 29.09.2011, Az. 29 U 1747/11:

„ Die Antragsgegnerin als Diensteanbieter ist jedoch nicht verpflichtet, komplizierte Beurteilungen im Einzelfall durchzuführen, ob ein als rechtsverletzend beanstandetes Suchergebnis ein Recht der Antragstellerin tatsächlich verletzt oder sich als wettbewerbswidrig erweist. Dies würde ansonsten die Hinzuziehung eines mit der Materie vertrauten Juristen erfordern, was der Antragsgegnerin nicht zuzumuten ist (vgl. BGH GRUR 2011, 152, Tz. 48 - *Kinderhochstühle im Internet*).“

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

„Jenny“ : Löschansprüche gegen Youtube durch NDR
Sicherheitscenter „Youtube“ :

„Was ist das Problem?“

- Verstöße gegen die Community-Richtlinien
- Netzbürger
- Datenschutz
- Jugendschutz
- Hasserfüllter Content
- Sexueller Missbrauch von Minderjährigen
- Belästigung und Cyberbullying
- Selbstmord und Selbstverletzung
- Identitätsdiebstahl
- Spam und Phishing“

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Internationale Fälle: Intime Freiheiten

- Harry und Kate
 - Einstweilige Verfügung gegen Verlag „Closer“ am 18.09.2012
 - Veröffentlichungsverbot offline und online
 - Rückgabe der Fotos binnen 24 Stunden
 - Gericht Nanterre: Bilder seien „von aufdringlicher Natur“
 - -> actio libera in causa?

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Nationale Fälle: Intime Freiheiten

Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.06.2008

- VI ZR 156/06

- „Die Fotos, welche die Klägerin in unverfänglichen Situationen in einem frequentierten Einkaufszentrum zeigen, wurden an dem Tag gefertigt, als die Klägerin nach rund zwölfjähriger Amtszeit unter spektakulären Umständen als Ministerpräsidentin abgelöst wurde. Im Hinblick darauf ist ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an dem Verhalten der Klägerin unmittelbar nach ihrem Amtsverlust anzuerkennen. Die Information darüber, wie sich die bisherige Regierungschefin in dieser Situation präsentierte, hatte einen Bezug zur politischen Debatte. Ein Politiker kann sich in einer Situation, wie sie damals gegeben war, nicht ohne Weiteres der Berichterstattung unter Berufung auf seine Privatheit nach dem Amtsverlust entziehen“

Meinungsfreiheit offline

BGH: Urteil des I. Zivilsenats vom 20.9.2012 - I ZR 116/11 -:

Post muss Publikation der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag als Postwurfsendung verteilen

„Die Beklagte ist zur Beförderung nach § 2 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) verpflichtet. (Post hat sich nur auf formale Aspekte berufen):
(...) Ausgeschlossen wäre die Beförderung allerdings dann, wenn besondere Ausschlussgründe vorliegen, etwa weil der Inhalt der Publikation gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 PUDLV) oder rassendiskriminierendes Gedankengut enthält (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 PUDLV). Dazu hatte die Deutsche Post jedoch nichts vorgetragen.“

Meinungsfreiheit online

Verbot des Mohammed-Schmähvideos?

Artikel 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Meinungsfreiheit online

Verbot des Mohammed-Schmähvideos?

§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Meinungsfreiheit online

Verbot des Mohammed-Schmähvideos?

§ 11 StGB

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

Meinungsfreiheit online

Verbot des Mohammed-Schmähvideos?

- Aus Polizeirecht?

Schwierig, da keine Versammlung / Aufführung vor Ort

- Aus Gründen des Persönlichkeitsrechts?

Getäuschte Schauspielerin Cindy Lee Garcias verklagt Filmemacher und kündigt Vorgehen gegen Google und Youtube an, scheitert jedoch am 20.09.2012 vor LA Court: Persönlichkeitsrechte nicht betroffen...

<http://www.businessweek.com/ap/2012-09-20/judge-denies-request-to-stop-anti-muslim-film-clip>

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/mohammed-schmaehvideo-schauspielerin-verklagt-filmemacher-a-856869.html>

Ausblick?

Vorschlag „Cyber Court“?

Einbindung der Öffentlichkeit?

(s. Ladeur, DuD 2012, 711)

Ausblick?

Vorschlag „Clean IT“?

Chip Online 25.09.2012, 17:55

Clean IT: Die EU will den totalen Überwachungsstaat

Einbindung der Öffentlichkeit? Plan der Innenkommissarin Malmström:

- Die Internet-Provider sollen die Möglichkeit zur Sperrung von Webseiten implementieren. Die Stopp-Seite, die beim Aufruf einer blockierten Website angezeigt wird, soll den Grund der Sperrung anzeigen und von welcher Organisation die Sperrung veranlasst wurde.
- Die Betreiber von Sozialen Netzwerken, Chats, E-Mail-Diensten, Messaging-Diensten, Voice-over-IP-Diensten und Internetforen sollen verpflichtet werden, nur Registrierungen mit realem Namen zu erlauben

Ausblick?

Vorschlag „Clean IT“?

- Soziale Netzwerke dürfen nur reale Bilder von ihren Nutzern zulassen, also keine Avatare.
- Auf europäischer Ebene soll in die Browser oder Betriebssysteme ein Alarmknopf zur Meldung verdächtiger Aktivitäten eingebaut werden. Das Betätigen des Knopfes alarmiert zunächst die betroffene Internet-Firma, die dann handeln soll. Einige Zeit später wird dann von den Strafverfolgungsbehörden überprüft, ob das Einschreiten des Providers, Chat-Betreibers, o.ä. ausreichend war.
- Welche Internet-Provider noch öffentliche Aufträge bekommen, soll davon abhängen, wie gut sie die Clean IT Richtlinien umsetzen.

Ausblick?

Vorschlag „Clean IT“?

- Verlinkungen auf Websites mit terroristischem Inhalt sollen genauso für illegal erklärt werden, wie die terroristischen Inhalte selbst.
- Strafverfolgungsbehörden sollen Internet-Provider auffordern können, Inhalte zu entfernen, ohne dabei die [bislang erforderlichen] arbeitsintensiveren und formellen Vorgänge für die Löschung von Inhalten befolgen zu müssen.
- Richtern, Staatsanwälten und selbst Polizisten muss es erlaubt sein, terroristische Inhalte aus dem Internet entfernen zu lassen.

Ausblick?

Vorschlag „Clean IT“?

- Die Internet-Provider müssen ein automatisches Filtersystem implementieren, das "Logos, Inhalte (Videos, Bilder und Publikationen), IP-Adressen, Namen, E-Mail-Adressen, Hyperlinks und Schlüsselwörter (ideologische Termini und Flüche) bekannter Terrororganisationen" erkennt. Zudem müssen sie dafür verantwortlich gemacht werden können, wenn sie nicht rigoros genug filtern oder die von dem Filtersystem erkannten Inhalte nicht schnell genug löschen.
- Die Regierungen sollen spezielle Internet-Polizisten ausbilden, die unter anderem in Sozialen Netzwerken "patrouillieren".

Danke für Ihre Aufmerksamkeit! Diskussion?

Prof. Dr. Thomas Wilmer
Hochschule Darmstadt

thomas.wilmer@h-da.de